

- Im Zuge einer Feststellung der Zustimmungsbefähigung (oder Nicht-Zustimmungsbefähigung) völkerrechtlicher Verträge im Rahmen und nach Massgabe von Art. 8 Abs. 2 LV wird deren Verfassungsmässigkeit von Regierung und Landtag in einem besonderen ebenso wie in einem allgemeinen Sinne überprüft. Überprüft wird in diesem Verfahren nicht nur der Tatbestand einer Erfüllung eines oder mehrerer der (sieben) Zustimmungskriterien dieser Bestimmung, sondern auch die Übereinstimmung mit der LV ebenso wie mit den von Liechtenstein abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen auf der Rechtsquellenstufe der LV¹⁴⁶³. Eine solche Überprüfung setzt deren Rangbestimmung voraus.
- Einen *Sonderfall* bildet das *Wirtschaftsvertragsrecht*: In StGH 1981/18 hat der Staatsgerichtshof den Rang der in Liechtenstein aufgrund der Wirtschaftsverträge geltenden Schweizerischen Rechtsvorschriften mit dem Stufenbau des Rechts verklammert, wie er der liechtensteinischen Verfassungsordnung zugrundeliegt¹⁴⁶⁴, und den Erlass einer „speziellen Kundmachungsnorm“ angeregt, die „die Klarstellung bringen (sollte), welcher Rechtscharakter der übernommenen Norm nach liechtensteinischem Recht zukommt“¹⁴⁶⁵.

Nachdem dieser Anregung durch den Landtag *nicht* entgegengehalten worden ist, sind die *Anderen Gerichte* zu einer Rangbestimmung des Wirtschaftsvertragsrechts im Rahmen von Art. 28 Abs. 2 StGHG dann gehalten, wenn es ihnen in einem Anlassfall obliegt, die Rechtsquellenstufe einer in Liechtenstein aufgrund der Wirtschaftsverträge geltenden Schweizerischen Rechtsvorschrift zu bestimmen. Je nach dem Ergebnis dieser Qualifikation – und in Abhängigkeit von Zweifeln an deren Verfassungsmässigkeit¹⁴⁶⁶ – muss dieser Tatbestand (jener der Verfassungswidrigkeit der betreffenden Schweizerischen Rechtsvorschrift) von einer Prozesspartei im Sinne einer Antragsvoraussetzung behauptet werden (so in Bezug auf formelle Gesetze) oder nicht (so in Bezug auf Verordnungen)¹⁴⁶⁷. In diesem Umfang ist eine Rangbestimmung auch von *Einzelpersonen* (den Prozessparteien) vorzunehmen.

1463 Siehe hierzu das 7. Kapitel Pkt. 2.2.

1464 StGH 1981/18, LES 3/1983 S. 41.

1465 StGH 1981/18, LES 3/1983 S. 42.

1466 Siehe hierzu das 19. Kapitel Pkt. 3.3.

1467 Art. 28 Abs. 2 StGHG.